



Entsorgungs-Betriebe
der Stadt Ulm
Beschlussvorlage



Sachbearbeitung	EBU		
Datum	16.10.2018		
Geschäftszeichen	EBU-Zo		
Vorberatung	Betriebsausschuss Entsorgung	Sitzung am 21.11.2018	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 12.12.2018	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 424/18

Betreff: Satzung zur Änderung der Betriebssatzung

Anlagen: Satzungsentwurf Anlage

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt die fünfte Satzung zur Änderung der Betriebssatzung entsprechend dem beiliegenden Entwurf.

Thomas Mayer
Betriebsleiter

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
BM 3, C 3, ZSD _____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

In § 9 der Betriebssatzung für die Entsorgungsbetriebe sind die Zuständigkeiten der einzelnen Organe des Eigenbetriebs geregelt.

1. Insbesondere ist dort u. a. in Absatz 2 Nr. 2 festgelegt, dass für die Ernennung, Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Mitarbeitern/-innen bis zur Besoldungsgruppe A 12 bzw. Entgeltgruppe TVöD EG 12 die Betriebsleitung und ab Besoldungsgruppe A 13 bzw. EG 13 der Betriebsausschuss zuständig ist. Aufgrund der aktuellen Zuständigkeitsregelungen in der Hauptsatzung der Stadt Ulm (Ziffer 8.1 der Anlage zur Hauptsatzung) liegt für diese Art der Personalangelegenheit bis A 13 bzw. EG 13 die Entscheidungszuständigkeit bei der Verwaltung. Die Zuständigkeitsregelungen der Betriebssatzung für die Entsorgungsbetriebe soll nunmehr im beigefügten Satzungsentwurf (Artikel 1 Nr. 1) den Gegebenheiten der städtischen Regelungen angepasst werden.
2. In Angelegenheiten der Mitbestimmung und Mitwirkung des Personalrates können Dienstvereinbarungen nach § 85 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) durch die Dienststellen und dem Personalrat beschlossen werden. Durch OB-Verfügung ging die Zuständigkeit zum Abschluss von Dienstvereinbarungen mit dem Personalrat auf die Leitungen der Fachbereiche oder den städtischen Eigenbetrieben über, sofern es sich um Angelegenheiten des eigenen Fach-/Bereichs oder Eigenbetriebs handelt, da diese als eigenständige Dienststellen i. S. d. § 5 LPVG gelten. Diese Zuständigkeitsübertragung ist redaktionell in der Betriebssatzung nachzuholen und würde dann den Regelungen der städtischen Zuständigkeitsordnung (Ziff. 9.16) entsprechen. Im beigefügten Satzungsentwurf (Artikel 1 Nr. 2) soll die Zuständigkeitsübersicht durch entsprechende Ergänzung aktualisiert werden.

Von den Regelungen betroffen sind nicht die Angelegenheiten die mehrere Fach-/Bereiche/Eigenbetriebe betreffen. Diese fallen weiterhin in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters und des Gesamtpersonalrats (GPR).